jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/14 1Ob582/92, 8Ob322/99g, 6Ob29/07v, 1Ob7/11b, 1Ob190/11i, 1Ob197/15z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1992

Norm

AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs4 C2d4
AußStrG idF WGN 1989 §14 Abs4 C5
AußStrG 2005 §64
EheG §95

Rechtssatz

Hat das Erstgericht einen Antrag auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens auf Grund seiner Rechtsansicht, die Jahresfrist sei bei Stellung des Antrages bereits abgelaufen gewesen, abgewiesen und wurde diese Auffassung vom Rekursgericht nicht geteilt und dem Erstgericht eine neuerliche materiellrechtliche Entscheidung aufgetragen, dann liegt nicht etwa wie bei der abschließenden Beurteilung eines formalen Prozesshindernisses ein in Wahrheit abändernder Beschluss, sondern ein für die materielle Rechtslage das Erstgericht bindender Beschluss im Sinne des § 14 Abs 4 AußStrG vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 582/92
  Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 582/92
- 8 Ob 322/99g
  Entscheidungstext OGH 30.03.2000 8 Ob 322/99g
  Auch; Beisatz: Damit liegt aber nicht etwa, wie bei der abschließenden Beurteilung eines formalen Prozesshindernisses ein in Wahrheit abändernder Beschluss vor, sondern ein Aufhebungsbeschluss im Sinn des § 14b Abs 1 AußStrG. (T1)
- 6 Ob 29/07v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 29/07v
  Beisatz: Gleiches muss auch für die insoweit nicht veränderte Rechtslage nach § 64 Abs 1 AußStrG 2005 gelten. (T2)
- 1 Ob 7/11b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 7/11b
  Beis wie T2
- 1 Ob 190/11i
  Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 190/11i
  Auch; Beis wie T2
- 1 Ob 197/15z
  Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 197/15z
  Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0007700

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at